

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Bei externer und interner Überprüfung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen ist aufgefallen, dass einige Begriffe/ Begriffsdefinitionen nicht eindeutig sind, so dass eine Änderung der entsprechenden §§ durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wie folgt vorgenommen werden sollte:

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

Bisher lautete diese Norm wie folgt:

„Wechselt das Nutzungsrecht des in Abs. 2 b und c beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der Jahressaisonpauschale.“

Aufgrund der Regelung, dass die Jahrespauschale auf 27,78 Tage festgelegt und die Jahrespauschale unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu entrichten ist, ist diese Bestimmung entbehrlich und daher zu streichen.

Im Übrigen handelt es sich dabei um eine lediglich in Heiligenhafen noch bestehende Regelung. Die Satzungen in anderen kurabgabepflichtigen Gemeinden sehen diesen Ausnahmetatbestand nicht vor.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf **27,78 Tage** der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a bis c) pauschaliert.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verlust oder bei **Beschädigung** der „OstseeCard“ werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen Ersatzkarten gegen eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 3,00 €, bei JahresOstseeCard gegen eine **Verwaltungsgebühr** von 10,00 € von der Stadt Heiligenhafen, ausgestellt.

§ 8 Abs. 5 neu hinzugefügt:

Wechselt das Nutzungsrecht des in § 2 b) und c) beschriebenen Personenkreises ist die JahresOstseeCard von jeder Person an die Stadt Heiligenhafen – FD 31 Kämmerei - zurück zu geben.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht JahresOstseeCard-Inhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a–c sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den OstseeCard-Inhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Antrag auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

Auf Ersatz-„OstseeCard“, Jahres-„OstseeCard“ und Tagesstrandkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

B) STELLUNGNAHME

Eine Verdeutlichung der Begriffe/ Begriffsdefinitionen in den oben genannten §§ schafft Klarheit gegenüber dem Kurabgabepflichtigen und sorgt für eine weitergehende Rechtsicherheit der Kurabgabbeerhebung.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

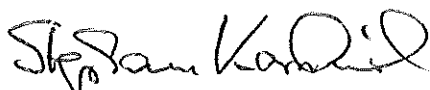
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen / mit folgenden Änderungen beschlossen.

In Vertretung:



(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Kurabgabesatzung vom 26.03.2013 erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 27,78 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a bis c) pauschaliert.

§ 3

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust oder bei Beschädigung der „OstseeCard“ werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen Ersatzkarten gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 €, bei JahresOstseeCard gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € von der Stadt Heiligenhafen, ausgestellt.

§ 4

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wechselt das Nutzungsrecht des in § 2 b) und c) beschriebenen Personenkreises ist die JahresOstseeCard von jeder Person an die Stadt Heiligenhafen – Fachdienst 31 Kämmerei - zurück zu geben.

§ 5

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht JahresOstseeCard-Inhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a–c sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den OstseeCard-Inhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Antrag auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

Auf Ersatz-„OstseeCard“, Jahres-„OstseeCard“ und Tagesstrandkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 6

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den _____

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)